

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 36

Artikel: Der Mannschaftsersatz des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anlassen, weniger als andere Staaten auf unsere Reiterei zu verwenden.

Die kulturreichen Ebenen der Schweiz eignen sich fast ebenso wenig wie das Gebirge für große Reitereschlachten. Diese sind aber auch gar nicht die Hauptaufgabe der Kavallerie. Uebrigens findet sich zwischen Jura und Alpen noch manche ausgedehnte Fläche. Im Hochgebirge aber mit seinem vielverzweigten Straßennetz und seinen unzähligen Saumpfadern, auf denen ein Pferd unter allen Umständen doch noch schneller vorwärts kommt als ein Fußgänger, läßt sich ein Krieg ohne berittene Patrouillen und Ordnonnanzien ebenso wenig führen wie in der Ebene. Also können auch unsere Berge uns diesen Theil der Armee nicht ersetzen.

„Die Schweiz hat aber fast keine eigenen Pferde!“ So wenig, wie Getreide, Eisen und hundert andere Kriegsmittel. Bei den heutigen Verkehrsmitteln ist es im Frieden ein Leichtes, sich mit Pferden aus Preußen, Ungarn, Rußland etc. zu versehen, wollten wir aber mit der Beschaffung des Pferdmaterials zuwarten bis zu dem Momente, wo andere Staaten wegen Kriegsbereitschaft Pferdeausfuhrverbote erlassen, so kämen unsere Rüstungen zu spät, selbst wenn wir die beste und ausgebreitetste Pferdebezücht im Lande hätten. Eine solche kann indeß bei uns so gut eingeführt werden, wie irgend wo anders, wenn auch ihr nationalökonomischer Werth verglichen mit der Viehzucht sehr zu bezweifeln ist. Frankreich hatte bekanntlich noch vor 20 Jahren verhältnißmäßig nicht mehr oder bessere Pferde als die Schweiz, und die jetzt so berühmte ostpreussische Pferdebezücht ist nicht älter als ungefähr 100 Jahre, wird aber fortwährend durch bedeutende Staatsmittel unterstützt.

Eine kostspielige Waffe ist die Reiterei überall und wenn sie nur als Liebhaberei einiger Generale angesehen werden könnte, würden wohl die Kammern auch anderer Staaten keine Vermehrung derselben in den letzten Jahren bewilligt haben. Es fragt sich hier eben einzig, ob die Ausgabe nothwendig sei oder nicht, und wenn ja, so wird sie in der Schweiz so leicht aufzubringen sein, wie irgendwo. So lange unser Militärbudget im Verhältniß zur Gesamtbevölkerungszahl noch nicht die Hälfte desjenigen beträgt, was z. B. im deutschen Reich per Kopf bezahlt wird, können wir, als industrielles Land und ohne eidgenössische Staatssteuer, wohl nicht von unerträglichen Lasten reden. Und soweit gesunken ist unser Volk auch nicht, daß es, wie vereinzelte Stimmen meinten, lieber die Eventualität vor Augen sehen wollte, beim ersten Angriff einer feindlichen Macht „mit dem Muth der Verzweiflung“ unterzugehen, als durch einige Geldopfer sich eine kräftige Armee zur Abwehr zu schaffen.

Wir sehen, daß die „besondern Verhältnisse“ der Schweiz nicht von großem Belang sind und daß wir daher die allgemein geltenden Grundsätze auch für uns so ziemlich adoptiren dürfen. Es zwingt uns aber hiezu auch schon die Natur des Krieges

an und für sich. Keine Armee ist absolut gut oder schlecht, sondern immer nur im Vergleich zu ihrem jeweiligen Gegner oder Verbündeten. In Algier, China und Mexiko war das französische Heer vorzüglich, gegenüber den Deutschen kamen allerlei Schäden zum Vorschein. Wenn daher die uns umgebenden Staaten in einer bestimmten Branche ihres Heerwesens, z. B. in der Kavallerie, ganz besondere Fortschritte machen, so müssen wir ihnen gern oder ungern auch hierin folgen, so lange wir nicht etwa durch andere Ueberlegenheit jenen Fortschritten Aequivalente gegenüber zu stellen haben. Thun wir das aber nicht, so muß sich unsere Armee bei einem allfälligen Kampfe von vorn herein im entschiedenen Nachtheil befinden, was schon wegen der dadurch entstehenden Demoralisation sorgfältigst zu vermeiden ist.

Nach Frits, „die militärische Leistungsfähigkeit der europäischen Staaten“ besitzt in runden Zahlen:

	eine Feldarmee von	wovon Kavallerie
Das deutsche Reich	560,000 M.,	60,000 od. 10 $\frac{2}{3}$ %
Oesterreich-Ungarn	327,000 „	30,000 „ 9 $\frac{1}{2}$ „
Frankreich	427,000 „	28,700 „ 6 $\frac{2}{3}$ „*
Italien	288,800 „	15,000 „ 5 $\frac{1}{4}$ „
Großbritannien	72,000 „	7,510 „ 10 $\frac{1}{2}$ „
Spanien	100,000 „	10,000 „ 10 „*
Portugal	47,000 „	5200 „ 11 „
Schweden	8,400 „	1000 „ 12 „
Norwegen	18,800 „	1250 „ 6 $\frac{2}{3}$ „
Dänemark	21,600 „	2000 „ 9 $\frac{1}{4}$ „
Rumänien	33,830 „	1950 „ 5 $\frac{3}{4}$ „
Belgien	59,000 „	5760 „ 9 $\frac{2}{3}$ „
Niederlande	32,000 „	2560 „ 7 $\frac{3}{4}$ „

* ungenau.

während die Schweiz nach der neuen Militärorganisation bei einer Feldarmee (Auszug) von 104,746 Mann eine Kavallerie von 3396 oder 3 $\frac{1}{3}$ Prozent erhalten soll.

Wir sehen aus obiger Zusammenstellung, daß nicht etwa nur die uns umgebenden Großstaaten, sondern gerade die kleinen, Belgien, Schweden, Portugal, die so wenig eine Offensiv-Armee bedürfen als wir, sich mit einer verhältnißmäßig starken Kavallerie versehen haben, gewiß von der Ansicht ausgehend, daß, je kleiner ein Staat, um so sorgfältiger organisiert seine Armee sein müsse.

Berücksichtigen wir nun auch dieser Staaten „besondere Verhältnisse“ in Beziehung auf Neutralität (Belgien) Bodenbeschaffenheit, (Norwegen und Schweden) Reichthum und Pferdebezücht, so kommen wir zu dem Schlusse, daß die Schweiz viel schwächer als irgend ein anderes Land mit Kavallerie versehen ist, es müßte denn angenommen werden, daß 3 schweizerische Reiter ebenso viel zu leisten im Stande seien, als z. B. 9 belgische. —

(Fortsetzung folgt.)

Der Mannschaftsverfaß des Heeres.

(Fortsetzung und Schluß.)

Das deutsche System enthält gewiß sehr viel vortheilhaftes, obgleich wir dasselbe bei uns, der Verschiedenheit der Verhältnisse halber, nicht ohne be-

deutende Modifikationen annehmen könnten. Diese Modifikationen dürften sich jedoch der Hauptsache nach auf die Zusammensetzung der Kommission beschränken.

Die Kreiseinteilung haben wir bereits angenommen. Doch die Kreise haben einen viel kleineren Umfang. Statt einer Brigade umfaßt jeder bloß ein Bataillon. Dieses ist nicht vortheilhaft, doch dieses läßt sich nicht ändern, da das Gesetz über Militär-Organisation es so und nicht anders bestimmt. Zum mindesten hätten wir gewünscht, daß die Mannschaft im Bataillon gemischt und nicht noch die Kompagnien dorf- oder kirchthurnweise zusammengestellt worden wären. Dieses hätte den großen Nachtheil beseitigt, daß alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens in den Militärdienst herübergeschleppt werden und da ihre nachtheilige Rückwirkung behalten.

Früher war die Rekrutierung ausschließlich Sache der Kantone. Ueber Auswahl der Rekruten der Spezialwaffen bestand ein Reglement vom 25. Weinmonat 1857.

Demselben entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Die ausgewählten Rekruten müssen in körperlicher und geistiger Beziehung, so wie in Beziehung auf ihre allgemeine Bildung, den Anforderungen entsprechen, welche je nach den verschiedenen Waffengattungen an sie zu stellen sind, und zwar wird Folgendes gefordert:

a. Für Genietruppen. Die Leute müssen wohl gewachsen, wenigstens 5' 3" eidgenössisches Maß groß und von gesunder, kräftiger Konstitution sein. Alle müssen lesen und schreiben können, und im Rechnen wenigstens die vier Spezies mit ganzen Zahlen kennen.

Zu Sappeurs werden vorzüglich Leute gewählt, welche den Beruf eines Zimmermanns, Maurers, Gärtners, Korbmachers, Schmiedes, Seilers, Schreiners, Steinhauers, Schlossers betreiben.

Zu Pontonniers sind vorzüglich Schiffsleute, Zimmerleute, Seiler, auch einige Eisenarbeiter zu wählen.

b. Für Artillerie. Als Kanonierrekruten sind nur Leute aufzunehmen, welche wohl gewachsen, wenigstens 5' 5 1/2" groß, kräftig und intelligent sind. Sie müssen fertig lesen, schreiben und in den vier Spezies mit ganzen Zahlen rechnen können.

Die für die Partikompagnien bestimmten Rekruten können bei einer Größe von 5, 3" angenommen werden, wenn sie ein der Waffe nützlich Handwerk betreiben.

Die Trainrekruten dürfen auch mit 5' 4" Größe gewählt werden, müssen aber im Uebrigen die gleichen Eigenschaften besitzen, wie die Artilleristen, und überdies schon einigermaßen mit der Behandlung der Pferde vertraut sein.

Da die Brauchbarkeit der Artillerie wesentlich durch die Tüchtigkeit des Trains bedingt wird, dem Trainisoldaten auch Bedeutendes an Pferden und Geschirren anvertraut werden muß, so ist bei der Auswahl der Trainrekruten mit aller Umsicht zu verfahren.

c. Für Kavallerie. Unter die Reiterei sollen nur Leute aufgenommen werden, welche wenigstens 5' 3" groß und dabei stark, gewandt und von guter Fassungskraft sind, auch mit Pferden bereits umzugehen wissen. Sie müssen fertig lesen und schreiben können, und für die Guiden ist es wünschbar, daß sie zwei der Landessprachen reden.

d. Für Scharfschützen. Scharfschützenrekruten müssen ein scharfes Gesicht und Feuerfestigkeit besitzen, d. h. sie dürfen beim Schießen nicht zucken. Daneben sollen sie kräftig sein, um die Beschwerden des Dienstes leicht ertragen zu können. Ueber ihre Größe wird nichts vorgeschrieben.

Ueber Rekrutierung der Infanterie war nichts gesagt. Die kantonalen Militärorganisationen enthielten darüber Bestimmungen oder man theilte was übrig blieb einfach bei der Infanterie ein.

Die Art und Weise, wie bei der Aushebung und Einteilung der Mannschaft zu Werk zu gehen sei, war nicht bestimmt. Den Kantonen war hier freier Spielraum gegeben.

Der Vorgang war meist folgender: Am bestimmten Tage versammelte sich die in das wehrfähige Alter tretende Mannschaft zur Ergänzungsmusterung. Zu dieser fand sich ein der Bezirkskommandant und die Hauptleute der Spezialwaffen.

Die schönsten und geschicktesten Leute las die Artillerie aus, die Kavallerie die vermöglichen Leute und ganz besonders die reichen Bauernsöhne, da die Reiter ihr Pferd selbst stellen mußten und zum Unterhalt eines solchen verpflichtet waren. Was noch an intelligenten und vermöglichen Leuten übrig blieb, nahmen die Scharfschützen. Der Rest, den Niemand haben wollte, die in geistiger und physischer Beziehung geringsten Leute, kam zur Infanterie!

Dieses war nun allerdings nicht der Sinn des Gesetzes, doch in Wirklichkeit war es nicht anders.

Die Ergänzung des Offizierskorps fand durch das sogen. Aspirantensystem statt. Jeder, der Lust hatte, konnte sich zum Aspiranten melden. Nicht die allgemeine Bildung (Zeugniß einer Maturitätsprüfung wie in Deutschland zum Fährichs-examen), sondern das Vermögen war das maßgebende.

Wenn man jetzt nicht den schwierigen Beweis liefern will, daß sich etwas noch schlechteres liefern läßt, als das was früher bestanden hat, so wird man in Zukunft zunächst auf Rekrutierung der Kadres Bedacht nehmen müssen. Dieses ist absolut notwendig, da das Aspirantensystem aufgehoben ist. Die zu Kadres geeignete Mannschaft muß dann auf die verschiedenen Waffen (nach Eigenschaften, Bildung und Neigung, und zwar nicht zu gleichen Theilen, sondern nach den Stärkeverhältnissen der Waffengattungen) vertheilt werden.

Ingenieure, Polytechniker etc. kämen zunächst zum Genie und der Artillerie. Die übrigen, welche höhere Schulbildung genossen, zu den andern Waffen.

Wenn wir nicht auf diese Weise zu Werk gehen, werden wir auf keinen Fall ein einigermaßen brauchbares Offizierskorps erhalten.

Die nächste große Frage ist, wer soll die Vertheilung der Leute auf die verschiedenen Waffengattungen vornehmen? Wie es scheint, will man dieses einstweilen noch den Kantonen überlassen. In diesem Falle wäre sehr zu wünschen, daß wenigstens der Vorgang, wie die Ergänzung zu geschehen habe, durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt würde und darüber genauere Bestimmungen als die von 1857 erlassen würden.

Am meisten wäre zu bedauern, wenn der erwähnte Gebrauch des Auslesens der Mannschaft ferner befolgt werden sollte.

Die Infanterie (die bei uns allerdings vielfach gering geschätzt wird) ist die Hauptwaffe und von ihr und nicht von der Artillerie, den Wätern, Trägern u. s. w. hängt es ab, was die Armee im Felde überhaupt leistet.

Es wäre jedoch um so leichter, einer allgemeinen Vorschrift in der ganzen Eidgenossenschaft Geltung zu verschaffen, als eine solche doch für die Korps, welche der Bund selbst rekrutirt, erlassen werden muß.

Bis jetzt haben wir nur das Gesetz zur Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen vom Februar 1875 erhalten.

Wir wollen uns hier kurz mit der Stelle, welche bestimmt, wer über Kriegsdiensttauglichkeit zu entscheiden hat, bekannt machen.

§. 1 bestimmt: Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zuthellung zu einer Waffengattung steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. (Art. 14 der Militärorganisation.)

Ueber Organisation der Untersuchungsbehörden setzt §. 2 fest: Die Untersuchungskommission eines Divisionskreises besteht aus dem Divisionsarzte als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutierungskreises, in welchem jeweilen die Untersuchung stattfindet, und zwei Militärärzten. Die letzteren können wechseln, je nach den einzelnen Rekrutierungskreisen. Für jede Untersuchungskommission werden zwei Aerzte als Ersahmänner bezeichnet.

Dieses sind wichtige Bestimmungen, die zunächst unsere Aufmerksamkeit fesseln. Was uns dabei auffällt ist, daß die Kombattanten von der Untersuchungskommission ausgeschlossen und die Entscheidung einzig und allein Aerzten übertragen ist.

Wir finden hier gerade das entgegengesetzte von dem, was in Deutschland üblich ist. Dort haben die Aerzte nur beratende, doch keine entscheidende Stimme; bei uns entscheiden sie Alles ganz allein.

Das neue System hat sich in kurzer Zeit seines Bestehens so schlecht bewährt, daß es vollkommen berechtigt wäre, solches ohne Weiteres über Bord zu werfen.

Die Art und Weise, wie vorgegangen wurde, hat auch den Waffenschef der Infanterie veranlaßt, zu bestimmen, behufs thunlichster Wahrung der militärischen Interessen und Vermeidung daheriger Reklamationen, sich die Kommandanten der Rekrutenschulen bei der ärztlichen Untersuchung der

Rekruten in den diesjährigen Schulen durch einen erfahrenen Offizier vertreten lassen sollen.

Welches die Rechte und Pflichten dieses Stellvertreters sind, darüber ist nichts bestimmt. Erfahrungsgemäß kehren die Herren Aerzte sich nicht an seine Einsprache und er ist zu der Rolle eines machtlosen Zeugen der haarsträubenden Ungeheuerlichkeiten, die da vorkommen, verurtheilt.

Es handelt sich aber nicht nur darum, das Bestehende zu tadeln, sondern einen Vorgang und eine Zusammenstellung der Rekrutierungskommission zu beantragen, die einige Sicherheit gewähren, daß die militärischen Interessen gewahrt werden.

Den einzuschlagenden Weg hierzu gibt uns das deutsche System, wenn wir dasselbe auch nicht slavisch nachahmen können.

Die Rekrutierungskommission sollte aus 3 Instanzen bestehen. Die erste sollte aus den Ergänzungsbezirkskommandanten, hiezu kommandirten Offizieren, den bürgerlichen Beamten und Aerzten gebildet werden. Auf diese Weise kämen wir dem deutschen System, welches sich vorzüglich bewährt hat, ziemlich nahe. Eine zweite Instanz ist zur Kontrolle sehr nothwendig. Wer militärfrei werden soll, hätte sich immer auch der zweiten vorzustellen, in Zweifelsfällen selbst der dritten. Diese sollte auch im Falle, wenn von irgend einer Seite Reklamationen erhoben würden, entscheiden.

Es ist damit nicht gesagt, daß die Aerzte es nicht am besten verstehen, den Körper des Menschen, seine Fehler und Krankheiten zu beurtheilen. Doch die Beurtheilung darf nicht einseitig stattfinden. Der Geist, die Willenskraft und vieles Andere fallen auch in die Waagschale.

Wie einseitige Bestimmungen erlassen werden können, wenn die Ausarbeitung des Gesetzes über Militärdiensttauglichkeit ausschließlich den Aerzten überlassen wird und diesen einzig alle Entscheidungen anheim gestellt werden, davon hat uns „der Brustumfang und die Körperlänge im Zusammenhang“ ein Beispiel geliefert.

Wir hoffen, daß bei der durch den allgemeinen Unwillen erregten Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes über die Untersuchung der Militärpflichtigen für die Wahrung der militärischen Interessen gesorgt werde.

Eidgenossenschaft.

General-Befehl

für

die Formation der neuen Truppen-Korps.

(Vom 25. August 1875.)

I. Besammlung der Truppen.

In den Monaten September und Oktober sind alle Truppen des Auszuges, sowie diejenigen der Landwehr der Geniewaffe zum Behufe der Vollendung ihrer Organisation zu einer Musterung zu besammeln.

Die Besammlungstage und die Besammlungsorte der Truppen des Bundes, sowie der Stäbe der Schützenbataillone werden durch die Waffen- und Abtheilungs-Chefs bestimmt und durch dieselben den Kantonen zur Kenntniß gebracht, worauf sie die